VERORDNUNG (EWG) Nr. 1411/77 DES RATES

vom 27. Juni 1977

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 459/68 über den Schutz gegen Praktiken von Dumping, Prämien oder Subventionen aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 113 und 227,

gestützt auf die Verordnungen über die gemeinsame Agrarmarktorganisationen sowie die auf Grund von Artikel 235 des Vertrages erlassenen Regelungen für landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse, insbesondere auf diejenigen Bestimmungen dieser Regelungen, welche ein Abweichen von dem allgemeinen Grundsatz ermöglichen, daß alle Schutzmaßnahmen an den Grenzen allein durch die in diesen Regelungen vorgesehenen Maßnahmen ersetzt werden,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Artikel 133 der Beitrittsakte vorgesehene Übergangsfrist für die Einführung nationaler Maßnahmen gegen Praktiken von Dumping, Prämien oder Subventionen aus dritten Ländern durch Irland und das Vereinigte Königreich läuft am 30. Juni 1977 aus.

Es wird erforderlich sein, die am 30. Juni 1977 in Kraft befindlichen nationalen Maßnahmen auf ihre Auswirkungen nach diesem Datum hin zu untersuchen und festzustellen, ob die Bedingungen für ihre Anwendung vorliegen.

Deshalb sind auf diese nationalen Maßnahmen die Vorschriften über die Änderung oder Aufhebung von Antidumpingmaßnahmen auszudehnen, welche in Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 459/68 des Rates vom 5. April 1968 über den Schutz gegen Praktiken von Dumping, Prämien oder Subventionen aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern [1], in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 2011/73 [2], niedergelegt sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 459/68 erhält folgende Fassung :

„a) beschließt sie im Falle von Maßnahmen, die auf Grund von Artikel 15 angewandt werden und über die der Rat nicht nach Artikel 16 oder 17 beschlossen hat oder die auf Grund der Übergangsbestimmungen der Beitrittsakte eingeführt wurden, entweder die Änderung oder Aufhebung mit oder ohne Rückwirkung der nach Artikel 15 in Kraft befindlichen oder auf Grund der Übergangsbestimmungen der Beitrittsakte eingeführten Maßnahmen und berichtet darüber unverzüglich dem Rat ; dieser kann mit qualifizierender Mehrheit anders beschließen ;".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 27. Juni 1977.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. SILKIN

---

(1) ABl. Nr. L 93 vom 17. 4. 1968, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 206 vom 27. 7. 1973, S. 3.